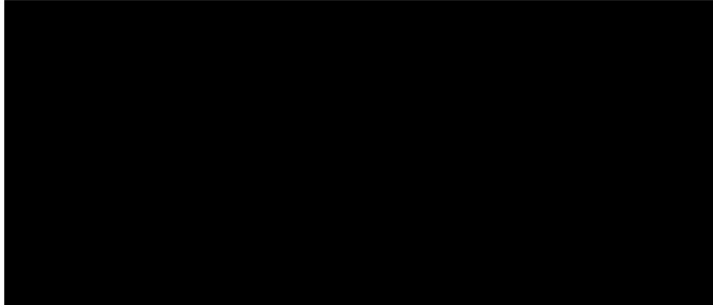


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON

E-MAIL

VERARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.09.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-727/002 II#0132

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage bei dem BMVg zu „Rücktritt
von Ministerin Lambrecht“ [#267742]**

Sehr geehrter Herr fer,

mit Schreiben vom 6. September 2023 bitten Sie in dem oben genannten Verfahren erneut um Vermittlung. Dazu führen Sie Folgendes aus:

„Mit Widerspruchsbescheid vom heutigen Tage wurde mein Widerspruch vollumfänglich zurückgewiesen. Ich halte die Sachentscheidung für falsch.

Das BMVg führt aus, dass zu meinem Antrag überhaupt keine Unterlagen vorliegen. Dies halte ich für unwahrscheinlich.

Eine Ministerin tritt zurück und in ihrem eigenen Ministerium wird keine einzige E-Mail zu dem Rücktritt versandt. Keine einzige E-Mail zwischen Ministerinnenbüro und Pressestelle, kein Rundschreiben im eigenen Ressort.“

Auch nach nochmaliger Prüfung ist für mich eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht erkennbar.

Dazu Im Einzelnen:

87812/2023

ZUSTELL- UND LIEFERAN- GRAURHEINDORFER STRASSE 153, 53117 B
SCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenminist



Mit diesem Antrag vom 14. Januar 2023 hatten Sie das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) um Übersendung „jeglicher interner Kommunikation zum (bevorstehenden) Rücktritt von Frau Ministerin Christine Lambrecht bis einschließlich zum heutigen Tage“ gebeten.

Bereits in meinem Schreiben vom 7. Juni 2023 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass nach meiner Einschätzung die dem Ablehnungsbescheid des BMVg vom 10. Mai 2023 zugrundeliegende Auslegung Ihres Antrags sowie die daran anschließende Bewertung, auch bei dieser angefragten internen Kommunikation einen hinreichenden Bezug zur Gubernative festzustellen, zumindest vertretbar ist. Dies folgt aus meiner Sicht auch daraus, wie man in Ihrem Antrag den Klammerzusatz „(bevorstehenden)“ und (zeitlich einschränkenden) Satzausgang „bis zum heutigen Tage“- Ihr Antrag datiert auf den 14. Januar 2023 -vom objektiven Empfängerhorizont auszulegen hat.

Insofern sind für mich auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, an der Darstellung des BMVg in seinem Widerspruchsbescheid vom 4. September 2023 zu zweifeln, dass dort bis zu dem 14. Januar 2023 interne Kommunikation zu einem erst noch bevorstehenden Rücktritt von Frau Ministerin Christine Lambrecht vorhanden ist. Ob es nach diesem Datum interne Kommunikation zu dem Rücktritt gibt, ist in zeitlicher Hinsicht vom Gegenstand Ihres Antrags schon nach dessen Wortlaut nicht erfasst. Eine Fortführung des Vermittlungsverfahrens sehe ich daher nicht als erfolgsversprechend an, da für mich eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG nach wie vor nicht erkennbar ist.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen vorstehenden Ausführungen behilflich zu sein, und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

